



Daten und Fakten zur Präsenz von Musliminnen und Muslimen in Leipzig, zu Grundsätzen der Religionsausübung und zum interreligiösen Dialog

1. Zur realen Präsenz der Musliminnen und Muslime in Leipzig

- Zur Zeit leben in Leipzig schätzungsweise 9.000 bis 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner, bei denen von einem muslimischen Hintergrund ausgegangen werden kann.¹ Dies besagt allerdings noch nichts über den Grad und die Intensität ihrer Religionsausübung, daher muss man von einer wesentlich niedrigeren Zahl derjenigen ausgehen, die regelmäßig oder auch sporadisch eine Moschee besuchen.
- Zur Zeit existieren in Leipzig folgende Vereine von Muslimen, die Moscheen / Gebetsräume betreiben:
 - **Ahmadiyya**, Eisenbahnstraße 108, 04315 Leipzig
 - **Islamische Gemeinde zu Leipzig. DITIB – Dachverband Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion e. V./ Eyüp-Sultan-Moschee**, Hermann-Liebmann-Straße 80, 04315 Leipzig
 - **Islamische Gemeinde in Sachsen – Alrahman Moschee e. V.**, Roscherstraße 31, 04105 Leipzig
 - **Islamisches Al-Sahra Center e. V.**, Lützner Straße 12, 04177 Leipzig
 - **Islamisches Kulturzentrum der Bosniaken in Leipzig e. V.**, Apostelstraße 19, 04177 Leipzig
 - **Leipziger Zentrum für islamische Kultur und Forschung e. V. / Takva Moschee**, Rosa-Luxemburg-Straße 45, 04315 Leipzig
 - **Pakistanische Moschee** (siehe auch:Deutsch - Pakistanische Kulturgesellschaft e.V.), Theresienstraße 10, 04129 Leipzig²

¹ Die muslimische Religionszugehörigkeit wird im Melderegister nicht gespeichert, so dass dieses Register nicht unmittelbar zu einer Erhellung beiträgt, wie viele Muslime es in Leipzig gibt. Die Städtestatistiker haben allerdings ein Schätzverfahren entwickelt, wie man dennoch mit den Angaben des Einwohnerregisters ungefähre Angaben zur Zahl der Muslime erhält. Nach diesem Verfahren werden alle Personen zusammengefasst, die laut Einwohnerregister keiner anderen Religion angehören und zusätzlich in der ersten oder zweiten Staatsangehörigkeit zu einem Mitgliedstaat der Islamischen Konferenz gehören. Mitgliedsstaaten der Islamischen Konferenz sind: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Benin, Burkina Faso, Cote d'Ivoire (Elfenbeinküste), Gabun, Gambia, Guinea, Indonesien, Irak, Iran, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kasachstan, Kirgisistan, Libyen, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mosambik, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Palästinensische Autonomiegebiete, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Suriname, Syrien (Arabische Republik), Tadschikistan, Togo, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Usbekistan und Vereinigte Arabische Emirate.

Zwar sind nicht alle Angehörigen dieser Staaten muslimischen Glaubens, der weitaus größte Teil ist es meist. Andererseits gibt es eine Reihe sonstiger Ausländer und zunehmend auch Deutscher, die ebenfalls Muslime sind und bei dieser Schätzung nicht einbezogen sind. So dürfte das Schätzverfahren einen relativ guten Wert liefern. (vgl. Stadt Leipzig, Amt für Statistik und Wahlen [Statistischer Quartalsbericht 2/2007])

² Siehe Wegweiser „Leipzig interkulturell“, 11.Auflage

- Unterschiedlich ist nicht nur die jeweilige Zuordnung der Vereine zu verschiedenen Strömungen im Islam – Sunniten, Schiiten, Ahmadiyya usw.. Eine Differenzierung erfolgt – wie aus der Auflistung oben ersichtlich - auch nach den jeweiligen Herkunftsregionen und Herkunftsländern und der damit zusammenhängenden Sprache, in der gepredigt wird. Das heißt, die gläubigen Muslime gehen in der Regel zum Gebet nicht in irgendeine, sondern in eine bestimmte Moschee.
- Bislang ist in Leipzig kein Fall bekannt, bei dem im Umfeld dieser Standorte Parkplatzprobleme, Nachbarschaftskonflikte wegen Lärmbelästigung oder gar Missionierungsversuche entstanden wären.
- Vier der oben genannten Moscheevereine haben sich am 3. Oktober 2013 am bundesweiten „Tag der offenen Moschee“ beteiligt.
- Seit 1997 existiert auf dem städtischen Ostfriedhof – ohne nennenswerte Probleme - ein muslimisches Grabfeld, auf dem verstorbene Muslime bestattet werden können.

2. Zu den politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für die Religionsausübung

- Das Grundgesetz garantiert die freie Religionsausübung für alle Glaubensgemeinschaften, solange die religiöse Praxis nicht andere Artikel der Verfassung verletzt. Durch das Grundgesetz sind alle staatlichen Einrichtungen – und damit auch die Kommunen – verpflichtet, Äquidistanz zu allen Religionen zu wahren. Staatliches und kommunales Handeln muss vom Gleichbehandlungsgrundsatz geleitet sein, keine Religion darf bevorzugt oder benachteiligt werden. Es handelt sich allerdings um eine positive Neutralität, der Staat darf die Religionsausübung fördern.³
- Während die christlichen Kirchen Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, sind die Moscheegemeinden bundesweit als eingetragene Vereine organisiert. Lediglich die islamische Religionsgemeinschaft Ahmadiyya Muslim Jamaat hat im April 2013 vom Land Hessen den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen bekommen und ist damit rechtlich mit Kirchen gleichgestellt worden.
- Aus der grundgesetzlich garantierten Religionsfreiheit leitet sich das uneinschränkbare Recht jeder Religionsgemeinschaft her, ein eigenes Gotteshaus zu bauen und zu betreiben. Die Anwendung des normalen Baurechts ist dabei selbstverständlich.⁴

³ vgl. DS V/2962 Empfehlungen des kommunalen Qualitätszirkels zur Integrationspolitik "Umgang mit religiöser Vielfalt – Handreichung für die kommunale Praxis"

⁴ ebenda

- „Die sinnvolle und notwendige Trennung von Religionsgemeinschaften und Staat bedeutet nicht, dass der öffentliche Raum steril ohne Symbole gestaltet werden muss und schließt keineswegs aus, dass der Öffentlichkeitscharakter von Religion grundsätzlich anerkannt wird.“⁵
- Besonders konflikträchtig ist das Verhalten der Kommunalverwaltungen bei religiösen Neubauprojekten, denn bei der Schaffung neuer religiöser Einrichtungen ist es in der Vergangenheit wiederholt zu Unruhe und deutlichem Widerstand in den betreffenden Nachbarschaften gekommen, zumeist auf Grund mangelnder Information und (irrationaler) Ängste und Sorgen.⁶
- „Tatsächlich ist aus den Erfahrungen der letzten vier Jahrzehnte mit neu errichteten religiösen Einrichtungen in Deutschland nichts bekannt, was die oft angeführte Gefahr einer Abwanderung von Schwellenhaushalten und eine damit einhergehende Verstärkung von Segregationstendenzen oder ein Sinken der Grundstückspreise empirisch stützen würde. Gleichwohl müssen diese Sorgen beunruhigter Anwohner/innen, die bislang nur in der Nähe zukünftiger (...) Moschee-Standorte auftauchen, ernst genommen werden.“⁷
- Als jahrhundertealter Messe- und Handelsplatz verfügt Leipzig über eine lange Tradition der Weltoffenheit und Pluralität. So haben sich hier schon im frühen Mittelalter eine jüdische Gemeinde bzw. im 17. Jahrhundert eine griechisch-orthodoxe Gemeinde angesiedelt. Um 1700 gründeten französische Einwanderer (Hugenotten) die Reformierte Gemeinde. Im frühen 20. Jahrhundert stellte Leipzig das Zentrum des europäischen Buddhismus dar. Auch für weitere Religionen fremden Ursprungs, wie die Bahá'í, nahm Leipzig in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts einen wichtigen Platz in ihrer Entwicklung in Europa ein.
- An dieser Tradition anknüpfend sind zur Zeit ca. 25 religiöse Gemeinschaften von Migrantinnen und Migranten in Leipzig aktiv. Die Stadtverwaltung befördert den interreligiösen Dialog – entsprechend der traditionellen Offenheit und Toleranz Leipzigs und dem Selbstverständnis einer modernen europäischen Metropole.
- Seit 2006 existiert in Leipzig ein Interreligiöser Runder Tisch. Teilnehmende daran sind führende Repräsentanten der evangelischen, katholischen und russisch-orthodoxen Kirche, der jüdischen, muslimischen und vietnamesisch-buddhistischen Gemeinden und der Bahá'í. Auch Vertreter weiterer Religionsgemeinschaften sind oft als Gäste dabei.

5 Die Grazer Erklärung zum Interreligiösen Dialog, <http://interrelgraz2013.com/>

6 vgl. DS V/2962 Empfehlungen des kommunalen Qualitätszirkels...

7 ebenda

3. Grundsätze der baurechtlichen Zulassung von religiösen Stätten (Überblick)

- Moscheen, Gebetsräume und -häuser, (buddhistische) Tempel, Kirchen und vergleichbare Anlagen der Ausübung von Religionen sind in der Baunutzungsverordnung gemeinsam mit Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke geregelt. Sie sind regelzulässig in allgemeinen Wohngebieten, in besonderen Wohngebieten (Gebiete zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung), in Dorfgebieten, in Mischgebieten und in Kerngebieten. Ausnahmsweise zulässig sind sie in Gewerbegebieten und Industriegebieten.
- Dies bedeutet, dass in den Baugebieten, in denen die Anlagen für religiöse Zwecke regelzulässig sind, sie als grundsätzlich dem jeweiligen Gebietscharakter zuträglich empfunden werden und damit einer Genehmigung baurechtlich in der Regel auch nichts entgegen steht. Dennoch bedarf jeder Antrag einer genauen baurechtlichen Betrachtung und einer entsprechenden Einzelfallprüfung.
- Es ist darauf hinzuweisen, dass das deutsche Baurecht die Zulässigkeit von baulichen Anlagen ausschließlich nach baurechtlichen Gesichtspunkten beurteilen darf. Ethische, moralische oder weltanschauliche Aspekte sind dem Baurecht fremd. Baurechtliche Entscheidungen, die gleichwohl unter Beachtung solcher Aspekte getroffen werden, sind rechtswidrig und werden von den zuständigen Oberbehörden und Gerichten im Falle der Anfechtung aufgehoben.

Herausgeber:
Stadt Leipzig
Referat für Migration und Integration
04092 Leipzig
V.i.S.d.P. Stojan Gugutschkow
Tel. 0341 123-2690
E-Mail: migration.integration@leipzig.de
Internet: www.leipzig.de/migranten

Mai 2014